

SATZUNG

des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

über die Erhebung und Verarbeitung von Daten

– Datenschutzsatzung (DSchS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25) und § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018 und ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WSE vom 20.06.2018, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgegenstand

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, nachfolgend nur als WSE bezeichnet, regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner einfach- und strenghoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung seiner gesetzlichen – namentlich gem. § 2 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 59 BbgWG und §§ 66 Abs. 1 BbgWG, 56 WHG – und satzungsmäßigen körperschaftlichen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des WSE erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, darf der WSE Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen (betroffene Person) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des WSE erforderlichen Daten können vom WSE oder seinen Beauftragten bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Insbesondere Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.

(2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch die betroffene Person und durch Dritte ergibt sich aus den Vorschriften dieser Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen des WSE; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z. B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Regelungen.

§ 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden vom WSE grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt der WSE in den Besitz von Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird er diese löschen, sofern dies für den WSE möglich ist.

§ 4 Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung

(1) Der WSE ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen, weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.

(2) Der WSE kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den WSE an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von Übermittlungen an sich im Ausland aufhaltende betroffene Personen oder deren Beauftragte sowie in Fällen gesetzlich geregelter Gerichts- oder Behördenverfahren, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen mit Auslandsbezug, nicht beabsichtigt.

§ 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

(1) Der WSE ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf der WSE von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

(2) Der WSE wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.

(3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6 Auskunft

(1) Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten sie betreffend vom WSE verarbeitet werden. Die Auskunft wird vom WSE oder dessen Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Der WSE ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.

(3) Der WSE kann die Auskunft verweigern, wenn er nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, die den Auskunftsantrag gestellt hat.

§ 7 Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, vom WSE die Berichtigung oder Ergänzung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat die betroffene Person, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über ihre Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers oder der unzutreffenden Daten, ist der WSE zur Berichtigung nicht verpflichtet.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des WSE nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

(3) Legt die betroffene Person nachprüfbar dar, dass die sie betreffenden Daten unrichtig sind, kann sie die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der WSE nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei drohenden oder laufenden Rechtsstreiten oder Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den WSE ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9 Löschung

Personenbezogene Daten werden gelöscht, soweit diese für die Zwecke des WSE nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Ein Recht der betroffenen Person, die Löschung vom WSE zu verlangen, besteht nicht, sofern die Datenverarbeitung erforderlich ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des WSE.

§ 10 Speicherfristen

(1) Der WSE speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der WSE anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.

(2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des WSE erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim WSE oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den WSE sowie beim oder für den Auftragnehmer des WSE zu wahren.

§ 12 Verantwortlicher

Der WSE, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, ist im Bereich seiner Aufgabenwahrnehmung Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Seine Kontaktdaten sind: Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 343-0.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

Der WSE hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 343-0.

§ 14 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/3560, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Die Aufsichtsbehörde stellt ihre Daten unter www.la.brandenburg.de zur Verfügung.

(2) Betroffene Personen können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung (DSchS) – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher